



Vorlage KT_27/2012
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 07.12.2012

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Kreistags

Übertragung neuer Aufgaben auf den Fachbereich Prüfung und Revision Prüfung und Beratung für den Zweckverband Strohgäubahn

Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) und Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) regeln die Einrichtung und Ausgestaltung eines Rechnungsprüfungsamtes. Hiernach umfasst der Aufgabenbereich im Wesentlichen die in §§ 110 bis 112 Abs. 1 GemO vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

Die Übertragung zusätzlicher Prüfungsaufgaben steht im Ermessen des Landkreises. Zusätzliche Aufgaben dürfen nur übertragen werden, soweit sie die Wahrnehmung von originären Prüfungshandlungen nicht beeinträchtigen. Gem. § 48 LKrO i.V.m. § 112 Abs. 2 GemO wird die Zuständigkeit für die Erteilung weiterer Prüfungsaufgaben dem Kreistag zugewiesen. Damit wird dessen Funktion als Kontrollinstanz, zugleich aber auch der Unabhängigkeit des Fachbereichs Prüfung und Revision Rechnung getragen. Diese Zuständigkeit lässt sich nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen; diese können hier nur vorberatend wirken.

Prüfungsumfang:

Der Kreistag hat dem Fachbereich Prüfung und Revision mit Beschluss vom 03.12.2010 die Prüfung des Jahresabschlusses und die Durchführung der jährlichen Kassenprüfung beim Zweckverband Strohgäubahn übertragen. Die Jahresabschlussprüfungen 2010 und 2011 sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Strohgäubahn und dem Landkreis Ludwigsburg, Fachbereich Prüfung und Revision, erfolgt. Mit dem in der Anlage beigefügten Änderungsvertrag soll die Prüfungstätigkeit für den Zweckverband Strohgäubahn ausgedehnt werden. Aufgrund des steigenden Haushaltsvolumens und den teilweise komplexen Sachverhalten wird es erforderlich, den Stundenumfang für die Prüfungstätigkeit von bisher 40 Stunden auf jährlich 50 Stunden zu erhöhen. Die Kosten werden anhand eines Stundennachweises auf der Basis der jeweils gültigen VwV- Kostenfestlegung abgerechnet.

Beratungsleistung für Ausschreibungsverfahren:

Die Übertragung der Beratungstätigkeit für die anstehenden Ausschreibungsverfahren soll im Hinblick auf die Umsetzung des beschlossenen Maßnahmeplanes des ZSB erfolgen. Dabei handelt es sich vorrangig um Beratungstätigkeiten für Ausschreibungen, bei denen die Vergabe – und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden ist. Darüber hinaus können auch Beratungsleistungen für Vergaben nach VOL und VOF erbracht werden. Die Geschäftsführung des Zweckverbandes Strohgäubahn ist mit diesem Anliegen an den Fachbereich Prüfung und Revision herangetreten. Die Verfahren, die beratend begleitet wurden, werden dann durch den Fachbereich Prüfung und Revision nicht geprüft. Diese können im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt geprüft werden.

Der Verwaltungsausschuss des Kreistages wird in seiner Sitzung am 28.11.2012 darüber beraten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag überträgt dem Fachbereich Prüfung und Revision die Beratung für Ausschreibungsverfahren und den erhöhten Prüfungsumfang für den Zweckverband Strohgäubahn gem. Anlage 1 bis auf weiteres als freiwillige Aufgabe gem. § 112 Abs. 2 GemO i.V.m. § 48 LKrO.